

# Statuten

## Mittelländischer Musikverband MMV

### I. Name, Sitz und Ziel des Verbandes

#### Artikel 1

##### Name und Sitz

Unter dem Namen Mittelländischer Musikverband (MMV) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB, dessen Sitz und Gerichtsstand sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten befindet. Der MMV ist ein Unterverband des Bernischen Kantonal-Musikverbandes (BKMV) und verpflichtet sich, dessen Statuten und Reglemente zu beachten.

#### Artikel 2

##### Ziel

Der MMV setzt sich zum Ziel:

- die Förderung und Pflege der Blasmusik,
- Wahrung der Interessen der ihm angeschlossenen Sektionen,
- bei der Jugend Sinn und Begeisterung für die Blasmusik zu wecken.

Um dieses Ziel zu erreichen

- führt er regionale Musiktage durch,
- veranstaltet er Wettspielvorträge.

#### Artikel 3

##### Verbandsjahr

Das Verbandsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.

### II. Musiktage

#### Artikel 4<sup>1</sup>

##### Musiktage

##### a) Durchführung:

Die Musiktage oder der Gesamtmusiktag finden jährlich statt. Über die Durchführung in den Jahren eines Kantonal-Musikfestes entscheidet die Delegiertenversammlung.

##### b) Organisation:

An den Daten des Kantonal- und Eidgenössischen Musikfestes sowie acht Tage vor dem

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss a.o. DV vom 24.06.2004

Kantonalen- und Eidgenössischen Musikfest, dürfen keine Musiktage durchgeführt werden. Diese Beschränkung trifft auch für Organisation von überregionalen, nationalen und internationalen blasmusikalischen Anlässen oder Wettbewerben zu, sofern die Ausschreibung durch eine Verbandssektion oder einen Unterverband des BKMV erfolgt (Art. 5 Statuten BKMV).

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Artikel 5 Beitritt**

Der Beitritt zum MMV steht jedem Verein mit blasmusikalischer Tätigkeit gemäss Artikel 2 dieser Statuten offen, der mindestens einen Bestand von 16 Mitgliedern aufweist.

#### **Artikel 6 Aufnahmegesuch**

- a) Wird von einer Sektion die Aufnahme sowohl in den BKMV als auch in den MMV gewünscht, ist ein entsprechendes Gesuch an den Kantonalpräsidenten BKMV zu richten. Dem Aufnahmegesuch ist ein Exemplar der Vereinsstatuten beizulegen. Der Präsident des MMV ist mit einer Briefkopie zu bedienen.
- b) Will eine Sektion nicht dem BKMV angehören ist die Beitrittserklärung dem Präsidenten des MMV einzureichen. Es ist ebenfalls ein Exemplar der Vereinsstatuten beizulegen.

#### **Artikel 7 Aufnahme**

- a) Die Aufnahme erfolgt anlässlich der Delegiertenversammlung MMV.
- b) aufgehoben<sup>2</sup>

#### **Artikel 8 Pflichten**

Der Unterverband hat gegenüber dem BKMV folgende Verpflichtungen:

- a) Ziel und Zweck des Verbandes zu unterstützen.
- b) Die in den Statuten und Reglementen festgelegten Vorschriften und Verbindlichkeiten zu erfüllen sowie Beschlüsse und Anordnungen der leitenden Organe zu befolgen.

#### **Artikel 9 Austritt**

Das Austrittsbegehren einer Sektion aus dem MMV ist rechtsgültig unterschrieben an den Präsidenten MMV zu richten. Die Delegiertenversammlung MMV entscheidet über den Austritt. Dieser kann nur dann vollzogen werden, wenn die Sektion sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem MMV erfüllt hat. Eine ausgetretene Sektion hat keinen Anspruch auf das beim Austritt vorhandene Verbandsvermögen. Der Präsident des BKMV ist mit einer Briefkopie zu bedienen.

---

<sup>2</sup> Anpassung gestützt auf Änderung Artikel 4 gemäss Beschluss a.o. DV vom 24.06.2004

## **Artikel 10**

### **Ausschluss**

Der Ausschluss einer Sektion erfolgt auf Antrag der Verbandsleitung an die Delegiertenversammlung.

Gründe:

- a) Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des MMV.
- b) Beeinträchtigung der Interessen des Verbandes in verwerflicher oder grobfahrlässiger Weise.

Ausgeschlossene Sektionen haben ihre Verbindlichkeiten für das laufende Jahr noch zu erfüllen. Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der Ausschluss wird dem Kantonalvorstand gemeldet.

## **Artikel 11**

### **Ehrenpräsident**

Langjährige und verdienstvolle Verbandspräsidenten können auf Antrag des Verbandsvorstands durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

## **Artikel 12**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Verbandsmitglieder und Drittpersonen verliehen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag der Verbandsleitung durch die Delegiertenversammlung.

## **Artikel 13**

### **Jubiläumsauszeichnungen**

Den Sektionen wird an ihren Jubiläen zum Bestehen von 25, 50, 75, 100 Jahren usw. vom Vorstand eine Jubiläumsgabe überreicht.

## **IV. Organisation des Verbandes**

### **Artikel 14**

#### **Organisation**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) die Verbandsleitung, bestehend aus Vorstand und Musikkommission,
- c) die Revisoren.

### **Artikel 15**

#### **Delegiertenversammlung – Stimmrecht**

Oberstes Organ des MMV ist die Delegiertenversammlung. Sie besteht aus:

- a) den Delegierten der Verbandssektionen,
- b) den Mitgliedern der Verbandsleitung,

c) den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht zulässig. Jede Verbandssektion hat 2 Stimmrechte.

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

## **Artikel 16**

### **Turnus**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung des BKMV statt. Ausserordentliche Versammlungen können stattfinden, so oft es die Verbandsleitung als notwendig erachtet, oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Verbandssektionen, unter Angabe der Gründe an die Verbandsleitung die Einberufung verlangt. Ort und Zeit werden durch die Verbandsleitung bestimmt.

## **Artikel 17**

### **Einberufung**

Die schriftliche Einladung zur Delegiertenversammlung sowie die Bekanntgabe der Traktanden erfolgt mindestens zwei Wochen<sup>3</sup> vor der Versammlung.

## **Artikel 18**

### **Beschlussfähigkeit**

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandssektionen beschlussfähig. Vorbehalten bleibt Artikel 30 dieser Statuten.

## **Artikel 19**

### **Geschäfte**

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Genehmigung des Protokolls,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags,
- d) Genehmigung des Voranschlags,
- e) Wahl des Verbandspräsidenten,
- f) Wahl der übrigen Mitglieder der Verbandsleitung,
- g) Wahl der Revisoren,
- h) Nomination des Vorstandsmitgliedes BKMV,
- i) Nomination des eidgenössischen Delegierten,
- k) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
- l) Genehmigung der Statuten und Reglemente,
- m) Wahl der Orte der Musiktage<sup>4</sup>,

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss DV vom 22.10.2009

<sup>4</sup> Anpassung gestützt auf Änderung Artikel 4 gemäss Beschluss a.o. DV vom 24.06.2004

- n) Beschlussfassung über Anträge der Verbandsleitung,
- o) Beschlussfassung über Anträge der Sektionen,
- p) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- q) aufgehoben<sup>5</sup>

## **Artikel 20**

### **Antragsrecht**

Anträge der Sektionen an die Delegiertenversammlung sind schriftlich begründet und klar formuliert bis spätestens 31. August<sup>6</sup> an den Verbandspräsidenten einzureichen.

## **Artikel 21**

### **Wahlen/Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen sind nur dann geheim vorzunehmen, wenn die Mehrheit der Delegiertenversammlung es beschliesst, ausgenommen die Wahl des Verbandspräsidenten und der Orte der Musiktage<sup>7</sup>, wenn mehrere Vorschläge eingereicht werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Verbandes (Art. 30). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.

## **Artikel 22**

### **Verbandsleitung**

Die Verbandsleitung besteht aus:  
5 Vorstandsmitgliedern,  
2 Musikkommissionsmitgliedern,  
und den Landesteilvertretern des BKMV.

Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf 5 Jahre gewählt.

Die Gesamterneuerungswahlen finden jeweils an der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung nach einem Kantonal-Musikfest statt. Alle Mitglieder sind wiederwählbar. Die Verbandsleitung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes führt der Präsident (als Stellvertreter der Vizepräsident) in Verbindung mit dem zuständigen Mitglied der Verbandsleitung. Die Verbandsleitung regelt die Zeichnungsberechtigung für sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Verbandes.

## **Artikel 23**

### **Aufgaben der Verbandsleitung**

- a) Die Verbandsleitung ist das ausführende Organ des Verbandes; sie vollzieht sämtliche Verbandsbeschlüsse, soweit sie nicht an Ausschüsse oder Kommissionen delegiert wurden.
- b) Vollzug der Statuten und Reglemente.
- c) Führung des Rechnungswesens.

<sup>5</sup> Anpassung gestützt auf Änderung Artikel 4 gemäss Beschluss a.o. DV vom 24.06.2004

<sup>6</sup> Änderung gemäss Beschluss DV vom 20.10.2011

<sup>7</sup> Anpassung gestützt auf Änderung Artikel 4 gemäss Beschluss a.o. DV vom 24.06.2004

- d) Führung des Verzeichnisses über Verbandssektionen.
- e) Einberufung der Delegiertenversammlung.
- f) Behandlung und Erledigung aller Verbandsgeschäfte, die durch Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- g) Er orientiert die Medien regelmässig über die Aktivitäten des Verbands und unterstützt seine Sektionen mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit.
- h) Er kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bestimmen, in die auch Personen wählbar sind, die nicht der Verbandsleitung angehören.
- i) Mithilfe und Beratung bei der Organisation der Musiktage gemäss dem „Reglement über die Durchführung der Musiktage“.<sup>8</sup>
- k) Auswahl und Aufbieten der Experten.
- l) Koordination der Daten grösserer Anlässe der Sektionen.
- m) Vertretung des Verbandes nach aussen.
- n) Pflege der Beziehungen zu den Veteranenvereinigungen.
- o) Beratung der Verbandssektionen im musikalischen Bereich.
- p) Koordination von Wahlvorschlägen für Vorstandsmitglieder BKMV und die eidgenössischen Delegierten in Zusammenarbeit mit dem Amtsmusikverband Seftigen zu Handen der DV BKMV.

Für die Beratung besonderer Geschäfte kann der Vorstand die Sektionspräsidenten und –dirigenten einberufen.

#### **Artikel 24** **Verbandspräsident**

Der Präsident führt an allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Er überwacht die richtige Ausführung der Beschlüsse. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

#### **Artikel 25** **Sitzungen**

Die Verbandsleitung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern der Verbandsleitung, unter Angabe der Gründe. Die Einladung hat, abgesehen von dringenden Fällen, schriftlich und unter Nennung der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

#### **Artikel 26<sup>9</sup>** **Revisoren**

Den beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie haben zu Handen der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht abzufassen. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre.

---

<sup>8</sup> Anpassung gestützt auf Änderung Artikel 4 gemäss Beschluss a.o. DV vom 24.06.2004

<sup>9</sup> Änderung gemäss Beschluss DV vom 22.10.2009

**Artikel 27  
Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen,
- b) freiwilligen und ausserordentlichen Beiträgen,
- c) Zinsen, Subventionen und Geschenken.

**Artikel 28  
Ausgaben**

Der Verbandsleitung steht eine Kompetenz von Fr. 500.-- im Einzelfall zu für Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

**V. Verbandsarchiv****Artikel 29  
Verbandsarchiv**

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten und Berichte ist ein Archiv zu führen.

**VI. Auflösung des Verbandes****Artikel 30  
Auflösung**

Die Auflösung des Mittelländischen Musikverbandes kann nur an einer Delegiertenversammlung vorgenommen werden. Zu einem solchen Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Verbandssektionen erforderlich.

**Artikel 31  
Verbandsvermögen**

Wird die Auflösung beschlossen, so ist ein allfälliges Verbandsvermögen unteilbar und für einen sich eventuell später neu bildenden Unterverband beim BKMV zu hinterlegen. Die letzte Verbandsleitung ist für die Erhaltung und Aufbewahrung der Akten gegenüber dem BKMV verantwortlich.

**VII. Statuten****Artikel 32  
Statutenrevision**

Zu einer Total- oder Teilrevision der Statuten und Reglemente ist einzig die Delegiertenversammlung zuständig, welche mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

**VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen****Artikel 33  
Schlussbemerkungen**

Gemäss Artikel 24 der Statuten BKMV bilden der Mittelländische Musikverband und der

Amtsmusikverband Seftigen einen gemeinsamen Wahlkreis Mittelland.

**Artikel 34**  
**Übereinstimmung**

Diese Statuten stehen in Übereinstimmung mit den Statuten des BKMV vom 11. November 1995.

**Artikel 35**  
**Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen alle vorangehenden.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 20. Oktober 2011 in Schliern

Namens des Mittelländischen Musikverbandes

Der Präsident:

Die Sekretärin:

P. Aregger

S. Bowee